|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0339 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 139 |

[*p. 139*] A. Mit Zuschrift vom 10. Januar 1944 ersucht Barbara Küng geb. Holzknecht, Rüfi, Mollis, es möchte ihrem Sohn Felix Leuthold, geboren in Mollis am 17. Dezember 1934, von Horgen, die Abänderung des Familiennamens in „Küng“ bewilligt werden.

Der Knabe sei im Geburtsregister als ehelicher Sohn des Karl Julius Leuthold und der Gesuchstellerin eingetragen. Er sei jedoch von ihrem jetzigen Ehemann erzeugt worden, welcher für den Unterhalt des Knaben aufkomme. Die Gesuch-

stellerin und ihr Ehemann wünschen deshalb, daß der Knabe den Namen seines richtigen Vaters tragen dürfe.

B. Die Gesuchstellerin war vom 8. April 1922 bis 9. März 1934 mit Karl Julius Leuthold verheiratet und ging am 9. Februar 1935 mit dem jetzigen Ehemann Konrad Küng, von Oberurnen, die zweite Ehe ein. Da der Knabe Felix innerhalb 300 Tagen nach der Auflösung der Ehe Leuthold-Holzknecht geboren und die Ehelichkeit des Kindes durch den gesetzlichen Vater nicht angefochten wurde, gilt der Knabe laut Artikel 252 des Zivilgesetzbuches als eheliches Kind der Eheleute Leuthold. Der gesetzliche Vater, Julius Leuthold, in Winterthur, sowie der Ehemann der Gesuchstellerin. erklären sich mit der Namensänderung einverstanden.

C. Der Gemeinderat Horgen beantragt in seiner Vernehmlassung vom 27. Januar 1944, dem Gesuche mit Rücksicht auf die Sachlage zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Felix Leuthold, geboren 1934, von Horgen, in Mollis, wird bewilligt, an Stelle seines bisherigen Familiennamens den Familiennamen „Küng“ zu führen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, der Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Horgen von Fr. 3, den Veröffentlichungskosten sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 55 zu bezahlen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an die Gesuchstellerin, unter Rückschluß von zwei Beilagen, den Gemeinderat Horgen, die Zivilstandsämter Horgen und Mollis, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]